



Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)

Vollzug des § 24 der 11. BayIfSMV zur Festlegung zentraler Begegnungsflächen und öffentlicher Verkehrsflächen der Fürther Innenstadt sowie sonstige öffentliche Orte zur Festlegung von Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot

**Anlage:
Lageplan**

Die Stadt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot

Die zentralen Begegnungsflächen und öffentlichen Verkehrsflächen in der Innenstadt von Fürth und die sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, werden hinsichtlich der **Maskenpflicht** (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV) und des **Alkoholkonsumverbots** (§ 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV) gemäß dem beiliegenden **Plan**, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, wie folgt festgelegt:

- a. Bahnhofplatz
- b. Friedrichstraße (im Bereich Rudolf-Breitscheid-Straße und Fürther Freiheit)
- c. Fürther Freiheit
- d. Gustav-Schickedanz-Straße (zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Bahnhofplatz)
- e. Kohlenmarkt
- f. Königstraße (zwischen einschließlich Obstmarkt und Brandenburger Straße)
- g. Ludwig-Erhard-Straße
- h. Obstmarkt
- i. Rudolf-Breitscheid-Straße (zwischen Schwabacher Straße und Dr. Max-Grundig-Anlage)
- j. Schwabacher Straße (zwischen Kohlenmarkt und Maxstraße)

Die Maskenpflicht und das Alkoholkonsumverbot gelten **täglich von 7:00 bis 20:00 Uhr** und erstrecken sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

2. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 26.01.2021, 00:00 Uhr als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am 25.01.2021, ab 18:00 Uhr (Art. 27a BayVwVfG).

3. Widerruf

Die Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 09.12.2020, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 29.12.2020 zur Festlegung zentraler Begegnungsflächen und sonstiger öffentlicher Orte in der Stadt Fürth tritt mit Wirkung ab 26.01.2021, 0:00 Uhr außer Kraft.

4. Außerkrafttreten

Mit Außerkrafttreten des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 11. BayIfSMV oder einer entsprechenden Regelung in Änderungs- oder Folgeverordnungen, die ebenfalls eine Festlegung „zentraler Begegnungsflächen“ und „öffentlicher Verkehrsflächen“ durch die Kreisverwaltungsbehörde vorsieht, tritt diese Allgemeinverfügung außer Kraft.

Hinweise:

1. Unbeschadet von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung ist es gem. § 4 Abs. 6 Buchstabe j) der Grünanlagensatzung verboten, sich zum Zweck des Alkoholkonsums in städtischen Grünanlagen aufzuhalten. Weiter ist das Verbot, sich auf öffentlichen Straßen außerhalb der zugelassenen Freischankflächen zum Zweck des Alkoholgenusses niederzulassen (§ 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Fürth) zu beachten.
2. Die Anordnung ist gemäß § 28 a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 i. V. m. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.
3. Soweit in dieser Allgemeinverfügung eine Maskenpflicht vorgesehen ist, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
4. Die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der 11. BayIfSMV vorgesehenen Ausnahmen in Bezug auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung finden im Übrigen entsprechende Anwendung.
5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. § 28 Nr. 21 der 11. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
6. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, Montags zusätzlich 13:30 Uhr - 16:30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder ☎ 0911 974 1470.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

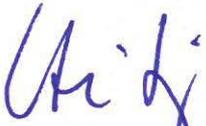
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 25.01.2021

Im Auftrag



Kreitinger
Berufsmäßiger Stadtrat

